

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 12/4363 –**

**Strafermittlungsverfahren wegen politischer Verdächtigung gegen ehemalige  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit**

Die Antworten der Bundesregierung vom 20. bzw. 28. Januar 1993 auf meine schriftlichen Fragen vom 11. bzw. 21. Januar 1993 zu Strafermittlungsverfahren gemäß § 241a StGB, vor allem gegen die ehemalige inoffizielle Mitarbeiterin des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS), Monika H., welche ihrerzeit die Initiative „Frauen für den Frieden“ ausforschte, erscheinen noch unzureichend.

**Vorbemerkung**

Die Bundesregierung widerspricht der Behauptung, die in der Vorbemerkung genannten Antworten erschienen unzureichend. Sie hat die Fragen vielmehr ausführlich und erschöpfend beantwortet. Im übrigen ist vorab anzumerken:

- a) Über Einzelheiten einer Prüfung der Zuständigkeit durch den Generalbundesanwalt oder eines Ermittlungsverfahrens unterrichtet die Bundesregierung grundsätzlich nicht (vgl. die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Fall Wallraff – Drucksache 12/3935 – unter Vorbemerkung, vorletzter Satz), und zwar einerseits zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Prüfungen bzw. der Ermittlungen und andererseits mit Rücksicht auf schützenswerte Belange des Beschuldigten und von Zeugen. Deshalb gibt sie grundsätzlich auch keine Auskunft, ob gegen einen Beschuldigten ein Ermittlungsverfahren anhängig ist.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 1. März 1993 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

- b) Für Auskünfte über Fälle, die der Generalbundesanwalt an die sachlich und örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben hat, ist die Bundesregierung nicht mehr zuständig. In dem hier angesprochenen Fall der IM „Karin Lenz“ hat der Generalbundesanwalt von einer weiteren Klärung seiner Zuständigkeit mit Verfügung vom 9. Februar 1993 abgesehen und den Fall an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin abgegeben. Dafür ist maßgeblich, daß sich nach den vom Generalbundesanwalt gewonnenen Erkenntnissen einerseits noch nicht die besondere Bedeutung des Falles gemäß § 74 a Abs. 2 GVG beurteilen läßt. Andererseits ist mangels näherer Kenntnisse über die in Betracht kommende Tatzeit nicht auszuschließen, daß der Ablauf der Verfolgungsverjährung droht. In einer solchen Situation hat die weitere Sachaufklärung durch die Staatsanwaltschaft des Landes Vorrang vor der Prüfung der Zuständigkeit durch den Generalbundesanwalt.
- c) Die Strafverfolgung wegen politischer Verdächtigung (§ 241 a StGB) gehört, wie in der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Reinhard Göhner vom 20. Januar 1993 (Drucksache 12/4236) bereits angemerkt, grundsätzlich zur Kompetenz der Länder. Soweit Fragen auf eine Tätigkeit der dortigen Behörden abzielen, kann die Bundesregierung dazu nicht Stellung nehmen.
1. Hält die Bundesregierung im Rahmen von Strafermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter des MfS aufgrund des Verdachts einer politischen Verdächtigung gemäß § 241 a StGB bei Anträgen auf Nutzung von Stasi-Unterlagen § 23 Abs. 1 Nr. 1 a des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) für grundsätzlich einschlägig, welcher eine Nutzung u. a. zur Verfolgung von „Straftaten im Zusammenhang mit dem Regime der ehemaligen DDR, insbesondere Straftaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes“ gestattet, oder welche weiteren Voraussetzungen müssen nach Auffassung der Bundesregierung – vom Anfangsverdacht gemäß § 152 StPO einmal abgesehen – hinzutreten, um eine Aktennutzung zu rechtfertigen?

Nach Auffassung der Bundesregierung sind in diesen Fällen die Voraussetzungen von § 23 Abs. 1 Nr. 1 a des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) erfüllt. Hauptanwendungsfall dieser Regelung ist die Verwendung von MfS-Unterlagen „zur Verfolgung von Straftaten... im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes“. Darum geht es, wenn strafrechtliche Ermittlungen wegen des Verdachts der politischen Verdächtigung (§ 241 a StGB) gegen frühere Mitarbeiter des MfS im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für das MfS geführt werden. Demnach dürfen im Rahmen solcher Ermittlungsverfahren Unterlagen mit Informationen über Betroffene oder Dritte (Opferdaten) herangezogen werden.

2. Die Bundesregierung teilte mit, im Falle der „Frauen für den Frieden“ verzögerten sich die Ermittlungen auch deshalb, weil „ein Teil der Geschädigten bei der Aufklärung nicht mithilft und ihre Akten beim Bundesbeauftragten... bisher nicht eingesehen werden konnten“.
  - a) Wie viele und welche Zeugen (bitte Personenkreis konkretisieren) haben bisher Aussagen zu dem Vorgang gemacht?
  - b) Wie viele und welche Zeugen (bitte Personenkreis konkretisieren) haben bisher mit welchen Begründungen Aussagen verweigert?
  - c) Wie viele und wessen „Opfer“-Akten konnten bisher beim Bundesbeauftragten nicht eingesehen werden?
  - d) Warum konnten diese Akten nicht genutzt werden?
  - e) Aus welchen Erwägungen hält die Bundesregierung ggf. in diesem Falle § 23 Abs. 1 Nr. 1 a StUG für nicht einschlägig?  
Hat der Generalbundesanwalt daraufhin ggf. (wie viele) Zeugen gebeten, freiwillig in die Nutzung ihrer Akten einzuwilligen?
  - f) In wie vielen Fällen sind entsprechende Nutzungsanträge beim Bundesbeauftragten gestellt worden?
  - g) Wie viele davon sind bisher beschieden worden?
  - h) Wie viele davon (mit welcher Begründung) ggf. abschlägig?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß in den Antworten der Bundesregierung vom 20. Januar 1993 (Drucksache 12/4236) und vom 28. Januar 1993 (Drucksache 12/4296) von Verzögerungen nicht die Rede ist; vielmehr hatte der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz, Rainer Funke, mit Schreiben vom 28. Januar 1993 mitgeteilt (Drucksache 12/4296), die Prüfung durch den Generalbundesanwalt dauere an.

Im übrigen betreffen die Fragen unter Nummer 2 im wesentlichen Einzelheiten der Prüfung des Generalbundesanwalts, zu denen die Bundesregierung aus den in der Antwort zur Vorbemerkung genannten Gründen (vgl. dort unter Buchstaben a und b) nicht Stellung nimmt.

Soweit es um die Nutzung von Akten aus dem Bestand des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR geht, ist anzumerken: Eine erste Bitte des Generalbundesanwalts vom 14. März 1991 um Aktenherausgabe lehnte der Bundesbeauftragte im wesentlichen mit der Begründung ab, in dem Fall der IM „Karin Lenz“ gehe es (nur) um Vorermittlungen (nicht um ein förmliches Ermittlungsverfahren). Erneute Übersendungsbitben des Generalbundesanwalts beantwortete der Bundesbeauftragte mit Schreiben vom 14. September 1992 dahin, die Akten des MfS über „Karin Lenz“ seien vernichtet worden; es müßten deshalb die einzelnen Vorgänge der Geschädigten überprüft werden. Diese seien zum Teil von anderen Referaten seiner Behörde ausgeliehen und ständen zum Teil nicht zur Verfügung. Der Bundesbeauftragte riet deshalb dazu, sich direkt mit den Betroffenen in Verbindung zu setzen, um Gewicht und Folge der Denunziationen einschätzen zu können und sodann gegebenenfalls die Einsicht in die Unterlagen der Betroffenen zu beantragen.

3. Aufgrund welcher Erkenntnisse hat der Generalbundesanwalt (GBA) Personen ermittelt und als Zeugen angeschrieben, die durch Monika H. angeblich geschädigt worden sind?

Auf die Antwort zur Vorbemerkung unter a) und b) wird Bezug genommen.

4. Warum führt der GBA nach nunmehr zwei Jahren das Verfahren immer noch fort, obwohl er in einer früheren Stellungnahme bereits zum Ende des Jahres 1992 den Eintritt der Verjährung befürchtete?

Der Generalbundesanwalt hatte in seinem Schreiben an die Geschädigten vom 11. November 1992 auf die Gefahr der Verjährung hingewiesen und um Antwort bis spätestens zum Jahresende (1992) gebeten. Von einem Eintritt der Verjährung zu diesem Zeitpunkt war in dem Schreiben nicht die Rede. Im übrigen hat sich eine Antwort auf die Frage durch die Abgabe der Sache durch den Generalbundesanwalt erledigt.

5. Wann wird in diesem Verfahren nach Auffassung der Bundesregierung bzw. des GBA die Verjährung tatsächlich eintreten?  
Wann erfolgte nach ihrer Auffassung die letzte mögliche Tathandlung der Monika H.?

Auf die Antwort zur Vorbemerkung unter a) und b) wird Bezug genommen.

6. Warum geht die Bundesregierung ausweislich ihrer Antwort bzw. der GBA nach zwei Jahren vergeblicher Ermittlungstätigkeit weiter von „außergewöhnlichen Nachteilen der Betroffenen“ – und damit von einer Zuständigkeit des GBA – aus, obwohl die Betroffenen selbst dies offensichtlich anders beurteilen?

Eine Antwort auf die Frage hat sich durch Abgabe der Sache durch den Generalbundesanwalt erledigt. Im übrigen hat ein Teil der Geschädigten dem Generalbundesanwalt nicht geantwortet, so daß ihre Sichtweise nicht bekannt ist. Schließlich kommt es insoweit nicht allein auf die subjektive Einschätzung der Betroffenen an.

7. Lag der Anzeige des Berliner Polizeipräsidenten, aufgrund derer der GBA im Februar 1991 seine Ermittlungen aufnahm, eine Strafanzeige eines Bürgers oder gar eines Geschädigten zugrunde?

Auf die Antwort zur Vorbemerkung unter a) und b) wird Bezug genommen.

8. Oder hat der Berliner Polizeipräsident lediglich auf das kurz zuvor im Dezember 1990 erschienene Buch bzw. Medienberichte hierüber hingewiesen, in welchen Monika H. offen über ihre Tätigkeit als inoffizielle MfS-Mitarbeiterin berichtete?

Auf die Antwort zur Vorbemerkung unter a) und b) wird Bezug genommen.

9. Warum hat der GBA auf die entsprechende Frage der Zeugin – und Mitherausgeberin dieses Buches – Irena K. keine Antwort zukommen lassen?

Der Generalbundesanwalt hat das angesprochene Schreiben noch vor Abgabe des Falles beantwortet. Seine Antwort dürfte sich zeitlich mit der Kleinen Anfrage gekreuzt haben.

10. Teilt die Bundesregierung (warum ggf. nicht) unsere Auffassung, daß noch keine besondere Bedeutung des Falles und damit eine Zuständigkeit des GBA allein in dem Umstand zu sehen ist, daß hier eine inoffizielle Mitarbeiterin des MfS freimütig öffentlich Rechenschaft über ihre Tätigkeit abgegeben hat?

Die Frage betrifft eine hypothetische Fallgestaltung. Derartige Fragen beantwortet die Bundesregierung nicht. Im übrigen hat sich eine Beantwortung auch durch Abgabe der Sache durch den Generalbundesanwalt erledigt.

11. a) Wird nach Kenntnis der Bundesregierung gegen den MfS-Führungsoffizier von Monika H., Detlef J., ein Strafverfahren geführt?  
Ggf. durch welche Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts welchen Tatbestands?  
b) Oder ist ein solches gar schon abgeschlossen worden?  
Ggf. mit welchem Ergebnis?  
c) Warum hat der GBA kein Vor-Ermittlungsverfahren gegen Detlef J. eingeleitet?  
d) Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung (ggf. warum nicht), daß sich dies eigentlich hätte aufdrängen müssen gegen einen Offizier, welcher die vom ihm geführte IM Monika H. veranlaßt hat, Mitgliedern einer Bürgerinitiative von „Bedeutung“ die vom GBA angenommenen „außergewöhnlichen Nachteile“ zuzufügen?

Auf die Antwort zur Vorbemerkung unter a) und c) wird Bezug genommen.

12. Hat der GBA oder – nach Kenntnis der Bundesregierung – die Staatsanwaltschaft eines Landes z.B. wegen der besonderen Bedeutung des Falls nach der Veröffentlichung des Buches „Genosse Jonas“ im vergangenen Jahr ein Ermittlungsverfahren gegen den dort beschriebenen, vormaligen Vorsitzenden der Ost-SPD und IM des MfS, Ibrahim Böhme, und/oder gegen dessen Führungsoffizier ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?  
Warum ggf. nicht?  
Oder mit welchem Ergebnis ist dieses Verfahren abgeschlossen worden?

Der Bundesregierung ist (lediglich) das Buch von Birgit Lahann „Genosse Judas“ mit dem Untertitel „Die zwei Leben des Ibrahim Böhme“ bekannt. Dieses Buch könnte gemeint sein, auch wenn die Namen Jonas und Judas bekanntlich mit völlig unterschiedlichen biblischen Sachverhalten verbunden sind und eine Verwechslung deshalb kaum nachvollziehbar erscheint.

Im übrigen wird auf die Antwort zur Vorbemerkung unter a) und c) Bezug genommen.

13. a) Wenn nicht allgemein gegen hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter aufgrund ihrer Notierung in Mitarbeiter-Listen, gegen welche Informanten des MfS sonst ermitteln der GBA sowie – nach Kenntnis der Bundesregierung – die Staatsanwaltschaften der Länder wegen des Verdachts aus § 241 a StGB?
- b) Welche zusätzlichen Voraussetzungen müssen hierfür im Falle von Zuträgern des MfS in subjektiver oder objektiver Hinsicht erfüllt sein, um einen Anfangsverdacht bejahen zu können?
- c) Wegen welcher bekannten und typischen Formen von Denunciation gegenüber dem MfS werden der GBA und die Staatsanwaltschaften der Länder – abgesehen von zufällig bekanntwurden Einzelfällen – gezielt Materialrecherchen betreiben und Vorermittlungsverfahren eingeleitet werden?  
Gilt dies z. B. für die Fälle, wo Bürger wegen angeblicher Spionage denunziert wurden?

Auf die Antwort zur Vorbemerkung unter c) und – soweit es um den Generalbundesanwalt geht – auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Reinhard Göhner vom 20. Januar 1993 wird Bezug genommen.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten, vor dem letztmöglichen Eintritt der Verjährung am 3. Oktober 1995 noch in nennenswertem Umfang weitere Verfahren nach § 241 a StGB gegen ehemalige Mitarbeiter oder Zuträger des MfS sowie vor allem IM-Führungsoffiziere durchführen lassen zu können?

Auf die Antwort zur Vorbemerkung unter c) wird Bezug genommen.



